Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique

Band: 6 (1887) Heft: 10-11

Artikel: Aus den Münzacten des Basler Staatarchivs

Autor: R.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-170974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Wiedergabe von Münzen aus seiner Zeit mochte er der Nachwelt hinterlassen, die nun wirklich auch zum Gegenstande heutiger Aufmerksamkeit geworden ist. Es mag nun auch sein, dass der fernere Wunsch unseres früheren Collegen Peter Füssli dahin gieng, die schweizerischen Numismatiker mögen einmal in dem kleinen Zug, wenn solches denselben nicht allzu klein erscheinen mag, tagen.

Zug.

Robert Weber.

Aus den Münzacten des Basler Staatsarchivs.

Das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt birgt eine grosse Anzahl bisher unverwerthet gebliebener gedruckter und handschriftlicher Documente, welche geeignet sind auf die verschiedenen Epochen des baslerischen Münzwesens neues Licht zu werfen.

Wir beabsichtigen unter obigem Titel nach und nach eine Reihe der interessantesten dieser Schriftstücke hier zu reproduziren.

R. B.

1. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1625.

Dieweil fortellhafftige vnzimlichen gewihn suchende Ceuth/ringheltige/hiesiger Statt außgeprägten kleinen Münzen/am Korn vnnd Schrott vngemässe/halb vnd ganze Oberländische*) Bazen/ohngeacht daß solche am Zoll vnd Salzkauff nit gangbar/dannocht jhrem Nebenmenschen aufsstossen/ja das Candschier damit ansüllen: vnd aber hierdurch guter grober Geltssorten verderbliche steygerung vnd außführ/wie zugleich weitere Ongelegenheit mehr veranlasset wirdt;

Uls haben vnsere Herren, der Herr Burgermeister vnd die Rhät erkannt: daß erwehnte halb vnd ganze Oberländische Bazen / zu Statt vnd Cand Basel nit ferners an Bezahlung

^{*)} d. h aus der oberen Schweiz: Bern, Solothurn etc.

weder eyngenommen / noch außgegeben / sondes die jenigen welche dergleichen / bevorab mit grösseren Summen ins Kand bringen / nach beschulden / etwan auch durch berürter halb vind ganzer Bazen Confiscation, abgestrafft werden sollen.

Decretum Sambstags den 17 Decemb. 1625.

Johan friderich Rychiner

der Rechten Doctor und

Stattschreiber zu Basel sist.

2. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1631.

Onsere Herren / der Herr Burgermeister vnd die Räth der Statt Basel / lassen hiemit allen vnd jeden jhren Burgeren / Expssessen vnd Onderthanen / gebietlich ansagen / daß alle vnd jede / außserhalb löblicher Eydgnosschafft gemüntzte Dreybätzner / nach versliessung nechstfolgender vierzehen tagen / niemand höcher / als vmb zehen Kreutzer / oder vier Schilling vnd einen Rappen: In gleichem Oberländische gantze Batzen vmb acht: vnd halbe Batzen vmb vier Rappen / eynnemen vnd außgeben.

So dan Oberländische Krouzer / wie auch Cothringer / vnd andere von vnden dem Rhein herauff einschleichende halbe Batzen vnnd Kreutzer / zu verhütung aller hierauß besorgender Ongelegen: vnd Beschwerligkeiten / wie obgemelt nach vierzehen tagen / gar vnd allerdings bandisirt vnd verruesst / auch demjenigen / so solche einem anderen auffzudrächen vnderstehn wirdt / consiscirt: Beneben dem Unzeiger der vierte Pfenning eingezogener Consiscation zur Verehrung gegeben / aber seine Person geheimb gehalten werden solle. Warnach sich mäniglich zu betragen / vnnd vor schaden zu bewahren wüße.

Mittwochen den 2. Martii Anno 1631.

Cantiley zu Basel sist.

3. Schreiben des hohen Raths der Stadt Zürich vom ll. August 1638, aus welchem sich das Prägungsjahr der baselstädtischen Doppelassis "ohne Jahrzahl" ergibt.

Unnser früntlich willig dienst, vnd waß wir Ehren Liebs vnd guts vermögend zuuor, fromm, fürsichtig, Ehrsamm, wyß, Innsonders gut fründ vnd gethrüw Lieb Eidtgnoßen.

Wiewoln wir biß dahin Inn dem guten Versechen ge= stannden, und haben ohn zwyffenlich verhofft, Es würde dem so hochschädlichen eigennüzigen vnnd vnordenlichen Münzen, wordurch alle guten Gold: vnd Silhersorten Ofgewechstet, vnd an statt derselben allerhand vnwehrschaffte Sorten vnnd kleine Münzen gemachet werdent, deß einen und anderen Orts gebürender maßen abgewehrt werden, nüßen wir jedoch denime allem zuwider, fürwahr mit befrömbden vernemmen, wie den deßwegen ergangnen Underschidlichen Badischen Verabscheidungen und sonst gethanner abred zuwider, ower Münzmeister abermaln ein gattung ganz nüw geprägter Blapparten oder Duppler, so kein Jahrszall, wie aber die alten habent, auch am halt vnd schrot, luth vfge= setzter vnnß hüt dato erscheinter prob, den anderen by wythem nit enlich sind, zu machen sich vnderwinden dörffen; Seven wir vß Oberkeitlicher schuldigkeit, und tragender bysorg, vosehr demme nit by Zythen remerdiert werden solte, daß wir ond die Onseren darmit nit allein mehrers beschwert, sondern auch vff nechst bevorstehenden Zurzach Markt, einen schwal veru sachen würden, bezwungen worden, Jetzt gedachte gattung solch nüwer plapparten, frafft angezogner Verabscheidungen alsobald genzlich allerdingen zuuerrüffen, vnd zuglych vch vnnser G. E. E. (als denen, wie vnnß wol bewußt hardurch einich gefallens, vil

weniger vß derselben beuelch beschüchen syn wirt*) dessen zu Irer nachrichtung, wie hiemit beschicht, wolmeinlich zu berichten, Bynebents auch dieselben nochmaln vmb Ubschaffung sernern Münzens so wol obiger als auch anderer Gattung Münzen vnd Dickpfenningen, Eidtgnössisch fründtlich zu ersuchen, Solches nun, glych wie es bester Ofrichtigkeit beschiecht, also tragen wir keinen Zwysel, Ir Onser G. C. E. es dergestalten von vns auch zu uermerken gemeint syn werdint.

Die wir hiemit sambt Onk Göttlicher Gnaden Protection gethrüwlich empfelchend.

Dat. den 11t Augusti 20 1638

Burgermeister vnd Rhat der Statt Zurich.

Den frommen, fürsichtigen, Ehrsfamen, Wysen, Burgermeister vnd Rath der Statt Basel, vnsseren jnnsonders guten fründen vnnd gethrüwenlieben Eidtgnoßen.

Bericht des luzernerischen Münzmeisters Jost Hartmann

über das schweizerische Münzwesen im Jahre 1622.

Zürich.

Zu Zürich ist die Müntz von altem har ally zeyt under der Oberkeit handen erbuwen und erhalten worden, und hat der Müntz Meyster seinen Lon von der Mark von einer sor-

^{*)} d. h. als welchen, wie uns wohl bewusst ist, hierdurch viel eher ein Gefallen geschieht, als dass die Ausgabe dieser Münzen auf derselben Befehl erfolgt sein wird.